



Einwohnergemeinde Trimbach

Finanz-Verordnung

1999

Verordnung des Gemeinderates über den Finanzhaushalt der Gemeinde Trimbach, § 25 Abs. 3 b GO

I. Allgemeiner Grundsatz

Grundlagen Art. 1
Verwaltung und Kontrolle des Finanzhaushaltes der Einwohnergemeinde Trimbach richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG § 134 - 157), der Gemeindeordnung, des Finanzausgleichsgesetzes, des Handbuches des Rechnungswesens der soloth. Gemeinden, sowie dieser Finanzverordnung.

II. Voranschlag

Erstellung Art. 2
1 Die Eingaben an die Finanzverwaltung haben bis zum 1. September zu erfolgen.

Weisungen 2 Die Finanzkommission hat für die Zusammenstellung des Voranschlages Weisungen erlassen.

III. Sonderkredite

Nachtragskredit Art. 3
1 Sofern der Kredit Fr. 1'000.– nicht überschreitet, delegiert der Gemeinderat die Kompetenz der zuständigen Kommission bzw. Verwaltungsabteilung.

2 Nachtragskredite zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 3'000.– können vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindevizepräsidenten gemeinsam zu zweien bewilligt werden. Die Limite von Fr. 20'000.– darf nicht überschritten werden. Der Gemeinderat ist laufend mit der Jahresrechnung über die so bewilligten Kredite zu informieren. Der Betrag von Fr. 20'000.– ist im Budget unter dem Verfügungskredit des Gemeindepräsidenten aufzunehmen.

IV. Investitionsrechnung

- Abrechnung* Art. 4
 1 Die Bauabrechnungen sind der Finanzverwaltung zuhanden der zuständigen Behörden innerhalb 6 Monaten seit Beendigung des Werkes einzureichen.
- 2 Für Arbeiten, die länger als ein Jahr unterbrochen werden, ist von der Finanzverwaltung eine Zwischenabrechnung einzureichen.
- Kreditverfall* Art. 5
 Kredite der Investitionsrechnung verfallen innerhalb zwei Jahren seit Kreditsprechung, wenn mit der Verwendung bis dannzumal nicht begonnen worden ist. Der Kreditverfall ist alljährlich von der Finanzkommission zuhanden der Bewilligungsinstanz zu beantragen.
- Eingaben, Vorberatung* Art. 6
 1 Die Eingaben der Behörden für die Investitions- und Finanzplanung sind nach den Weisungen der Finanzverwaltung zu gliedern und ihr alljährlich bis zum 1. Juli einzureichen.
- 2 Die Finanzkommission ist vorberatende Instanz der Finanzplanung.

V. Zahlungsverkehr

- Prüfung der Rechnungsbelege* Art. 7
 1 Die zuständigen Verwaltungsabteilungen und Behörden sind für die mengen-, qualitäts-, preis- und rechnungsmässige Kontrolle der Rechnungs- und Verrechnungsbelege verantwortlich. Sie können die in ihrem Verantwortungsbereich zuständigen Sachbearbeiter selber bestimmen. Diese sind der Finanzverwaltung und der Rechnungsprüfungskommission jeweils namentlich zu melden.
- Anweisungsbelege* 2 Die kontrollierten Rechnungsbelege sind vom zuständigen Kommissionspräsidenten oder Beamten und vom Sachbearbeiter zu visieren. Faksimilstempel sind auf allen Buchungsbelegen unzulässig. Die ordnungsgemäss bearbeiteten Rechnungen sind innerhalb der bestmöglichen Zahlungskonditionen der Finanzverwaltung weiterzuleiten.
- 3 Die Finanzverwaltung kann über die Prüfung der Rechnungsbelege und das Anweisungsverfahren Weisungen erlassen.

*Unterschriftsbe-
rechtigung* Art. 8
Die Verfügung über die Geldkonten erfolgt grundsätzlich mit Kollektivunterschrift. Der Gemeinderat regelt jeweils die Zeichnungsbe-
rechtigung.

VI. Rechnungsablage

Abweichungen Art. 9
Alle Kreditüberschreitungen über Fr. 1'000.– sind zusammen mit der Verwaltungsrechnung aufzuzeigen und zu begründen. Die zuständigen Behörden haben der Finanzverwaltung die Begründungen für diese Abweichungen gegenüber dem Voranschlag bis Ende Februar zuzustellen.
(Nachtragskredite siehe GG § 146)

Anhang

- Übersicht „Finanzielle Befugnisse“ gemäss GO
- Übersicht Finanzkompetenzen, Stand 21.06.1999

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 10
Diese Finanzverordnung tritt nach Annahme durch den Gemeinderat per 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Erlasse, die mit ihr in Widerspruch stehen.

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. Juni 1999.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
Martin Straumann

Der Gemeindeschreiber
Ernst Kunz

Finanzielle Befugnisse gemäss Gemeindeordnung

Art.	19	Obligatorische Urnenabstimmung
	22	Gemeindeversammlung
	25	Gemeinderat
	28	Bau- und Werkkommission
	29	Betriebskommission Mühlemattsaal
	30	Feuerwehrkommission
	35	Industrie- und Gewerbekommission
	36	Informationskommission
	37	Jugendkommission
	38	Rechnungsprüfungskommission
	39	Schulkommission
	40	Umweltschutzkommission
	41	Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde
	42	Wahlbüro
	43	Zivilschutzkommission
	47	Gemeindeschreiber/in
	48	Finanzverwalter/in
	49	Vorsteher/in Sozialamt
	50	Bauverwalter/in
	53	Gemeinderat neue Ausgaben

Einwohnergemeinde Trimbach

Finanzkompetenzen

21.06.1999

	Budgetkredite		Neue Kredite / Nachtragskredite	
	einmalig	jährl. wiederkehrend	einmalig	jährl. wiederkehrend
Gemeindeversammlung			1'000'000.- sep. Trakt. ab 250'000.-	250'000.- sep. Trakt. ab 25'000.-
Gemeinderat	alle Budgetkredite	alle Budgetkredite	100'000.- total max 300'000.- Grundstücke: 500'000.-	20'000.-
Kommissionen				
BWK	20'000.- - 40'000.-		20'000.- *	
Betriebskommission Mühlematt	40'000.-			
Feuerwehrkommission	40'000.-		20'000.- *	
Industrie- und Gewerbekommission	40'000.-			
Informationskommission	40'000.-			
Jugendkommission	40'000.-			
Rechnungsprüfungskommission	40'000.-			
Schulkommission	40'000.-		20'000.- *	
Umweltschutzkommission	40'000.-			
Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde	20'000.- - 40'000.-			
Wahlbüro	40'000.-			
Zivilschutzkommission	40'000.-			
Abteilungsleiter				
Gemeindeschreiber	20'000.-			
Finanzverwalter	20'000.-			
Leiter Sozialamt	20'000.-			
Bauverwalter	20'000.-			

* pro Geschäft, bzw. total pro Jahr - unterliegt dem Vetorecht des Gemeinderates nach § 28 der Geschäftsordnung